

**ZEICHENERKLÄRUNG** WA Allgemeines Wohngebiet EH max. 3 WE max. Zahl der Wohnungen je Einzelhaus DHH max. 2 WE max. Zahl der Wohnungen je Doppelhaushälfte RH max. 2 WE max. Zahl der Wohnungen je Reihenhaus 0.8 Geschoßflächenzahl als Höchstmaß siehe jew. Eintragungen im Lageplan Grundflächenzahl als Höchstmaß siehe jew. Eintragungen im Lageplan Zahl der Vollgeschosse (Z) römische Ziffer als Höchstmaß siehe jeweilige Eintragungen im Lageplan zwingende Zahl der Vollgeschosse (Z) römische Ziffer im Kreis als Höchstmaß siehe jeweilige Eintragungen im Lageplan Traufhöhe über O.K. Erdgeschoß-Rohfußboden Erdgeschoß Rohfußbodenhöhe über NN 25° – 40° Dachneigung siehe Eintragungen im Lageplan Art der baulichen Nutzung

Straßenbegrenzungslinie mit Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Flächen für die Landwirtschaft

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

hier: privates Pflanzgebot Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hier: öffentliches Pflanzgebot

hier: öffentliches Pflanzgebot 4 öffentliches Grün (Sportplatzbereich)

Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen geplante Hecke / Sträucher

sonstige Bepflanzungen

entfallende Hecke / Sträucher

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

bestehende Böschungs-Oberkante bestehende Böschungs-Unterkante

aufzuhebende Grenze bzw. Straßenführung

aufzuhebende Grenze des Geltungsbereichs

ANERKANNT: GEMEINDE BÖBINGEN, DEN ... 2 6. Mai 1999

GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 21.04.97 / 01.09.97 / 08.01.99

Die eingetragenen Höhenwerte sind

Höhen im Neuen System.

Koordinatenmässig bekannte Grenzpunkte

weichungen sind deshalb möglich.

Der Textteil ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes

O Digitalisierte Grenzpunkte aus Flurkarte, Ab-

Für unterirdische Leitungen wird

GEMEINDE BÖBINGEN A. D. REMS

keine Gewähr übernommen.

BAULEITPLANUNG HOCH- UND STÄDTEBAU

ABWASSERBESEITIGUNG UND KLARTECHNIK

WASSERVERSORGUNG UND UMWELTBAU

STRASSEN- UND BRÜCKENBAU INGENIEURVERMESSUNG

GEMEINDE : GEMARKUNG : KREIS : PROJ.-NR. :

BÖBINGEN/REMS BÖBINGEN/REMS OSTALBKREIS BO95023 la /hö /ba-h LACKNER - KÖDER & PARTNER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE





TEXTTEIL

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

## **HAGENÄCKER**

1. BAUABSCHNITT



PROJEKT ON REALISATION BETREUUNG

PETER LACKNER FREIER ARCHITEKT PETER KÖDER DIPL.ING. (FH) STEFAN KALMUS DIPL.ING. (FH)

BAULEITPLANUNG, HOCH- UND STÄDTEBAU

ABWASSERBESEITIGUNG UND KLÄRTECHNIK

WASSERVERSORGUNG UND UMWELTBAU

STRASSEN- UND BRÜCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE BETREUUNG UND BERATUNG DER KOMMUNEN IST EIN SPEZIELLES KONZEPT VON UNS.

ANERKANNT: GEMEINDE BÖBINGEN , DEN.....

2 6. Mai 1999

Bürgermeister

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 18.03.97/ 2 1.04.1997/ 01.09.97/ 16.09.97/ 08.01.99

Kalm,

UHLANDSTRASSE 39 73657 MUTLANGEN TELEFON 07171/78 81 TELEFAX 07171/7 59 12 GEMEINDE GEMARKUNG : BÖBINGEN AN DER REMS: BÖBINGEN AN DER REMS

**KREIS** 

: OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Bebauungsplanes

"Schelmen-Nord"

rechtsverbindlich seit 22.10.93

"Schenkenhalde"

rechtsverbindlich seit 03.02.88

"Bürgle-Strang II Mitte"

rechtsverbindlich seit 25.01.80.

#### RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung vom 27. August 1997

(BGBI. I Seite 2141).

BauNVO Die Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I

Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 466).

PlanzV90 Die Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV90- in der Fassung vom 18. Dezember 1990

(BGBl. 1991 Seite 58).

LBO Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- in der Fassung vom

08.08.1995 (GBI, Seite 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997.

#### Verbindliche Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind :

- Der Lageplan zum Bebauungsplan vom 18.03.97/21.04.97/01.09.97/08.01.99
- Der Textteil zum Bebauungsplan vom 18.03.97/21.04.97/01.09.97/16.09.97/08.01.99

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan "Hagenäcker 1. Bauabschnitt" in Böbingen an der Rems

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan:

**WA - Allgemeines Wohngebiet** 

Gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO sind zulässig:

- 1. Wohngebäude,
- 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 AUSNAHMEN (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen

Im WA im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 **BauNVO** 

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe.
- 5. Tankstellen. nicht zulässig.

1.1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Entsprechend den Einschrieben im Lageplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16-21a BauNVO)

1.1.4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 20 + § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.1.5 ZAHL DER WOHNUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Aus besonderen städtebaulichen Gründen ist die Zahl der Wohnungen auf max. 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. auf max. 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte beschränkt.

1.2 BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan: Im WA offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN Hauptfirstrichtung entsprechend den Pfeilen im Lageplan Ost-West. Winkel sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung überwiegt.

#### 1.4 NEBENANLAGEN

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Je Grundstück ist eine Einrichtung, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dient, zulässig.

Die Größe der Einrichtung darf max. 20 m³ betragen.

#### 1.5 GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 22 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 2,50 m und darf max. 7,00 m betragen.

Ist der vor Garagen liegende Stauraum kürzer als 5,00 m, sind diese mit funkgesteuerten Öffnungsanlagen auszustatten.

#### 1.6 EG - ROHFUSSBODENHÖHEN

(§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die im Plangebiet festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhen sind mit einer Toleranz von ± 20 cm bindend festgesetzt.

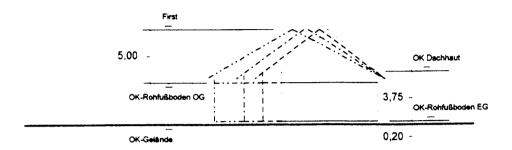
#### 1.7 TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die Traufhöhe darf bei nicht zwingender zweigeschossiger Bebauung max. 3,75 m betragen. Sie wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenfläche Außenwand mit der OK-Dachhaut.

Die Traufhöhe darf auf max. 40 % der Hauslänge überschritten werden. Das Gelände ist so zu modellieren, daß mit den fertigen Geländehöhen ein harmonischer Übergang entsteht.

Zulässige First- und Traufhöhen siehe untenstehende Skizzen.

#### Bei zweigeschossiger Bebauung (nicht zwingend)



### 1.8 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Steilste Neigung 1:1,5.

Der für den Halt der Grenzbauteile notwendige Hinterbeton und die Fundamente der Lichtmasten, Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

### 1.9 PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bzw. Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Um das geforderte Maß an ökologischen und grün gestalterischen Funktionen auch im bebaubaren Bereich zu sichern, wird die Durchführung folgender Maßnahmen vorgeschrieben, sie sind mit dem Bauantrag mittels eines Bepflanzungsplanes nachzuweisen und auf Dauer zu erhalten.

Zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes gemäß Planeintrag muß vor allem ein Schutz gegen Beschädigungen im Wurzelhals und Stammbereich gewährleistet sein. Während der Bauzeit sind die Regelungen der DIN 18 920 zu beachten.

Generell sind abgängige Pflanzen innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

# Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebote)

### Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen:

Hier sind einheimische, standortgerechte, hochwüchsige, kronenbildende Halb- und Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Insgesamt muß je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt werden bzw. muß der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleiben.

Anstatt: 1 Baum je 200 m² können auch 10 Sträucher / 200 m² angerechnet werden. Sträucher als Abgrenzungshecken (Liguster, o.ä.) werden nicht angerechnet.

Zur Anpflanzung innerhalb der Grundstücke sind die Bäume und Gehölze der **Pflanzliste 1** zu verwenden.

Von der geplanten Bepflanzung muß pro Grundstück, mind. 1 Großbaum der Straßenseite zugeordnet werden, so daß eine Straßenbegrünung stattfindet.

#### Begrünte Fassaden

Zur Begrünung größerer Fassadenflächen bieten sich vor allem die Arten der **Pflanzliste 2** an.

#### Begrünte Dachflächen

Eine Dachbegrünung soll mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

Zäune und Mauern sind durch Gehölzpflanzungen zu verdecken oder aber mit rankenden und kletternden Pflanzen der **Pflanzliste 2** zu begrünen.

### Öffentliche Pflanzgebotsflächen Pfg 3: mit Regenrückhaltung

Die mit öffentlichem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit dem vorkommenden Potenzial der bestehenden Feldgehölzhecke (nordwestlich des geplanten Sportplatzes) anzupflanzen. Zusätzlich können noch Weiden angepflanzt werden. Diese Flächen unterliegen keiner Pflege.

Die angelegten Teiche (Wechselbiotope) sind zu erhalten, da sie auch der Regulierung des Regenwasserablaufes dienen.

Stellplätze im Pflanzgebotsstreifen sind unzulässig.

#### 1.10 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

#### Leitungsrecht 1:

 Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde bzw. den Angrenzem (Gas u. Strom entlang best. Bebauung).

Die durch Leitungsrechte belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden und sind von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Notwendige Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung sind zu dulden.

**1.11 LÄRMSCHUTZ** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den mit L4 und L5 bezeichneten Grundstücken sind zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen notwendig. EG und DG werden wegen geringer Lärmpegeldifferenz gleich bewertet.

Vorgaben für die erforderlichen, resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile Fenster, Wand und Dach von Wohnungen und Büroräumen.

Bei Planungen muss das in der Tabelle angegebene resultierende Schalldämm-Maß für Wand und Fenster berücksichtigt werden.

Bezeich- nung	erforderliches Schalldämm-Maß Rw für das EG und DG für Wand und Fenster Fassaden						
]							
	Norden	Westen	Süden	Osten			
L4	24 dB *)	— <b>***</b> )	— <b>***</b> )	24 dB *) ***)			
L5	24 dB*)	***)	— <b>***</b> )				

- \*) ... Bereich des Schalldämm-Mas- R<sub>w</sub> = 20 24 dB ses nach der VDI 2719 liegt zwischen
- \*\*\*).. keine Anforderung an das Schalldämm-Maß der Fassade, da der zulässige Immissionsrichtwert für ein "Allgemeines Wohngebiet" eingehalten wird.

Die in der Tabelle genannten resultierenden Schalldämm-Maße für die Außenbauteile an den Wohnhäusern werden nur erforderlich, sofern an den betreffenden Fassadenseiten Aufenthaltsräume geplant sind. Bei Schlafräumen wäre dann zum Zwecke einer ausreichenden Belüftung der Einbau von Lüftungseinrichtungen (z. B. Schalldämmlüfter o. ä.) bei der Planung zu berücksichtigen. Nach der VDI 2719 kann für Räume, die nicht zum Schlafen genutzt werden,

zur Lüftung die Stoßlüftung verwendet werden. Der Einbau von Lüftungseinrichtungen wäre dann für diese Räume nicht erforderlich.

Falls in diesen Bereichen Räume mit einer untergeordneten Nutzung (Küche, Bad o. ä.) geplant sind, ergeben sich für diese Räume keine Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß.

Zusatzeinrichtungen von Fenstern (z. B. Rolladenkästen, Lüftungseinrichtungen) dürfen die in der Tabelle genannten Anforderungen an die Außenwand nicht verschlechtern.

#### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

#### 2.1 DACHNEIGUNG (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.2 DACHFORM (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Entsprechend den Einschrieben im Lageplan: (Die festgelegten Dachneigungen gelten nicht für Garagen).

Bei den Hauptgebäuden sind Sattel-, Pult-, Tonnen-, Shed-, Halbtonnen- und Walmdächer zulässig.

Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung und Dachform einheitlich zu gestalten.

Bei einer Dachneigung von > 30° sind Dachaufbauten erlaubt.

Kniestöcke sind zulässig wenn dabei Ziffer 1.7 nicht überschritten wird.

Dachgauben und Einschnitte sind höchstens auf 60 % der Gebäudelänge zulässig. Seitlicher Abstand vom Giebel zur Gaube mind. 2,00 m, Gaubenabstand zum First mind. 1,00 m.

Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar.

Sonnen-Solarkollektoren als Dachdeckungsmaterial sind zulässig.

Dachbegrünung zugelassen.

Flachdächer sofern nicht als Terrassen ausgebildet sind zu bekiesen oder zu begrünen. Freigestellte, auf verschiedenen Grundstücken stehende, an der Grenze zum Nachbarn gebaute Garagen, müssen bei geneigten Dächern die gleiche Dachform und Dachneigung haben.

#### 2.3 ANTENNEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist eine Außenantenne zulässig, die den Dachfirst um max. 3,00 m überragen darf.

Freistehende Funkantennen sind unzulässig.

#### 2.4 EINFRIEDUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen u. Mauern entlang den öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

#### 2.5 STÜTZMAUERN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern an den Grenzen zum Außenbereich sind unzulässig.

Zu den Nachbargrundstücken können Stützmauern bis max. 1,00 m Höhe zugelassen werden.

### 2.6 FREILEITUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

#### 2.7 STELLPLÄTZE, GARAGENZUFAHR-TEN UND GARAGENVORPLÄTZE

(§ 37 und § 74 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen private Verkehrs-, Park- und Hofflächen sowie öffentl. Parkplätze im öffentl. Grünbereich als offene Pflasterflächen bzw. wassergebundene Wegedecke hergestellt werden.

### 2.8 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in begründeten Fällen bis max. 1,20 m Höhe bezogen auf das gewachsene Gelände zulässig. Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind unzulässig.

## 2.9 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Es muß eine Speicherung von Dachniederschlagswasser in Behältern (Zisternen) vorgenommen werden. Das Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden.

Diese Regenrückhaltung von den Dächern bewirkt eine verzögerte Abgabe des gespeicherten Wassers an die Kanalisation. Der obere Teil der Zisterne (2 m³ / 100 m² angeschlossene, versiegelte Fläche) dient der Regenrückhaltung. Dieser Teil muß einen gedrosselten Abfluß von ca. 0,1 l / sec haben. Der untere Teil der Zisterne (Speicherraum in beliebiger Größe) dient als Brauchwasser.

Der Erwerber ist berechtigt, eine Zisterne mit

einem größeren Volumen zu bauen und das Mehrvolumen als Brauchwasser (Gießwasser, WC-Spülung usw.) zu nutzen. Die Zisterne mit den Zuleitungen und Abläufen ist im Baugesuch, im Grundriss und Schnitt darzustellen. Eine Systemskizze wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Fertigstellung der Zisterne ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Sollten Dächer begrünt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung dieser Regenrückhaltemaßnahme.

Hausdrainagen sind (nicht jedoch Dachrinnen und Zisternenüberlauf) direkt an der im Kanalgraben verlegten Sickerleitung anzuschließen. Der Zisternenüberlauf ist am Mischwasserkanal anzuschließen. Die Grundstücke, die an das öffentliche Pflanzgebot Pfg 3 angrenzen, müssen ihr Zisternenüberlaufwasser an der Oberflächenwasser-Mulde und nicht an der Mischkanalisation anschließen.

#### 3. PFLANZLISTEN

#### Pflanzliste 1

als Obstbäume: Boscop, Bonapfel, Brettacher, Gewürzluicken, Schweizer Wasserbirne u. ä. als Laubgehölz: Eiche, Feldahorn, Hainbuche, Speierling, Eberesche

als Gehölze: Haselnuß, Kornelkirsche, Traubenholunder, Sanddorn, Wildrosen-Arten, Felsenbirne, Wildbirne, Wild- und Zierapfel, Weidenarten, Schneeball, Hainbuche, Hartriegel, Liguster, Wildjohannisbeere, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Baumhasel

#### Pflanzliste 2

Efeu Wilder Wein Waldrebe Waldgeißblatt Echtes Geißblatt Schmerwurz Kletterhortensie

Schlingenknöterich

Hedera helix
Parthenocissus
Clematis vitalba
Lonicera periclymenum
Lonicera caprifolium
Tamus communis

#### 4. HINWEISE

- Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzung sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften, werden aufgehoben.
- 2. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.
- 3. Sollten bei der Baumaßnahme Drainhauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.
- 4. Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis, als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.
- 5. Wünschenswert ist eine Durchgrünung, die auf Grundstücksgrenzen keinen Einfluß nimmt. Werden aber Grundstücke abgetrennt, sollte einer Hecke ohne Zaun Vorrang gegeben werden. Bei engmaschigen Grundstücksabtrennungen mittels Zäunen, sollte eine Bodenfreiheit von ca. mind. 25 cm gegeben sein. Abgrenzungen aus glatten Mauern oder Betonteilen sollte vermieden und durch Trockenmauern ersetzt werden.

#### 5. ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Anlage 1

Begründung zum Bebauungsplan gefertigt: Lackner Köder & Partner Mutlangen

vom 21.04.97/01.09.97/08.01.99

#### 6. VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)			vom	06.03.95
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)			am	20.12.96
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)			am	23.12.96
4.	Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)			vom	11.01.99
5.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)			am	05.02.99
6.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom	15.02.99	bis	15.03.99
7.	Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)			vom	
8.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)			am	
9.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes	vom		bis	
10.	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 74 LBO)			vom	03.05.99
11.	Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB)			vom	
12.	Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (§	12 B	auGB)	am	
13.	Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB)			vom	

#### Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

2 6. Mai 1999

Bürgermeister

Gemeinde Böbingen am, .....

Planbearbeiter Mutlangen, den 18.03.97/21.04.97/ 01.09.97/16.09.97/08.01.99

LACKNER KÖDER & PARTNER UHLANDSTRASSE39 73557 MUTLANGEN

TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

Unterschrift

Bürgermeister Hilsenbek